



Omiris AG

München

- ISIN DE000A1A6WB2 -
- ISIN DE000A14KDH4 -

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft hiermit zu der am Montag, 31. August 2015 um 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Notariats Habekost, Konsul-Smidt-Straße 8 p, 28217 Bremen, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die vorgenannten Unterlagen sind im Internet unter <http://omiris.de/8.html> abrufbar. Sie werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt und werden in der Hauptversammlung zugänglich sein.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 am 7. April 2015 festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung entfällt somit.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 zu wählen.

5. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

- Thomas Höder, Dipl.-Kaufmann, Geschäftsführer der Rheinberg Immobilienprojekte GmbH
- Andreas Geisler, Rechtsanwalt, selbständiger Steuerberater
- Jochen Scharr, Dipl.-Ingenieur, selbständiger IT-Berater

bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen. Herr Höder verfügt als Diplom-Kaufmann und Geschäftsführer über Sachverstand im Gebiet der Rechnungslegung und erfüllt die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG. Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Das bisherige genehmigte Kapital ist aufgebraucht. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Es wird ein neues genehmigtes Kapital geschaffen und dementsprechend in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2020 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt € 351.808,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Gewinnberechtigung der jungen Aktien kann auch bereits laufende und abgelaufene Geschäftsjahre vollständig umfassen, solange noch kein Gewinnverwendungsbeschluss für diese Geschäftsjahre gefasst wurde.“

Auf Verlangen von Aktionären der Gesellschaft werden gemäß § 122 AktG die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 7 bis 9 bekannt gemacht:

7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Es wird vorgeschlagen, die Satzung der Gesellschaft wie folgt zu ändern:

- a) § 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Firma der Gesellschaft lautet FinData Group AG."

- b) § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main."

Begründung: Der neue Name und der neue Sitz der Gesellschaft tragen der neuen Geschäftsstrategie der Gesellschaft im angestammten Medien-Geschäftsfeld Rechnung.

8. Beschlussfassung über den Rückkauf eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:

Die Gesellschaft erwirbt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG bis zu 250.000 eigene Aktien zum Preis von EUR 1,10 je Aktie durch Angebot an alle Aktionäre zur Einziehung nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals. Die Aktien werden nach Erwerb durch die Gesellschaft gemäß § 237 AktG eingezogen. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung erfolgt durch den Erwerb der eigenen Aktien gegen Zahlung des Erwerbspreises und die anschließende Einziehung dieser Aktien. Das Rückkaufangebot wird gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung veröffentlicht und endet frühestens einen Tag nach Ablauf der Frist gemäß § 237 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 225 Abs. 2 AktG. Nehmen Aktionäre für mehr als 250.000 Aktien das Rückkaufangebot an, so erfolgt eine Zuteilung pro rata im Verhältnis der angebotenen Aktienstückzahlen zueinander. Stückzahlen bis 100 Aktien können bei einer Zuteilung pro rata bevorzugt berücksichtigt werden. Inhaber von Aktien, die erst nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch eine Kapitalerhöhung entstehen, können dieses Rückkaufangebot nicht annehmen.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 250.000 im Wege einer ordentlichen Kapitalherabsetzung durch Einziehung von bis zu 250.000 eigenen Aktien herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der Rückzahlung eines Teils des Grundkapitals in Höhe von bis zu € 275.000 an die Aktionäre. Die Zahlung des Erwerbspreises an die Aktionäre erfolgt erst nach Ablauf der 6-Monats-Frist gemäß § 237 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 225 Abs. 2 AktG.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend des Umfangs der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu ändern. Der Vorstand wird ermächtigt, das Rückkaufangebot und die Kapitalherabsetzung erst dann durchzuführen, wenn die Durchführung der unter TOP 9 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wurde.

Begründung: Aktionäre, die die zukünftigen Aktivitäten der Gesellschaft nicht mehr begleiten möchten, sollen eine Möglichkeit erhalten, im Rahmen des Rückkaufangebots ihre Aktien zu veräußern.

9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals mit Bezugsrecht

Es wird vorgeschlagen, zu beschließen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird von € 703.617,00 um bis zu € 1.407.234,00 auf bis zu € 2.110.851,00 durch Ausgabe von bis zu 1.407.234 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 je Stückaktie zum Ausgabebetrag von € 1,00 je Stückaktie gegen Bar- und Sacheinlagen erhöht. Die neuen Aktien sind ab dem 1. Januar des bei Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres gewinnberechtigt. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht im Verhältnis 1:2 zu, wobei die Durchführung der Kapitalerhöhung vollständig oder teilweise gemäß § 186 Abs. 5 AktG erfolgen kann. Nicht bezogene Aktien können von anderen Aktionären gezeichnet werden. Die Findata Holding Ltd, London, eingetragen beim Companies House unter Nr. 9706217, ist berechtigt, im Falle einer Zeichnung ihre Einlageverpflichtung vollständig oder teilweise durch Erbringung der nachfolgend bezeichneten Sacheinlage zu erfüllen. Gegenstand der Sacheinlage sind bis zu 1.000.000 Aktien der Findata Ltd, London, eingetragen beim Companies House unter Nr. 9711024. Die Anzahl der zu gewährenden Aktien ist abhängig von der gemäß §§ 183, 183a AktG zu ermittelnden Werthaltigkeit der Sacheinlage und von der Anzahl der nicht von den Aktionären bezogenen jungen Aktien, die als Gegenleistung für die Erbringung der Sacheinlage zur Verfügung stehen. Für die Erbringung der Sacheinlage können bis zu 1.407.234 Aktien der Gesellschaft gewährt werden, abhängig davon, für wieviele Aktien das Bezugsrecht durch Altaktionäre nach Ablauf der gesetzlichen Bezugsfrist nicht ausgeübt wird. Der Vorstand wird ermächtigt, unter Beachtung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre den gemäß § 188 Abs. 3 Nr. 2 AktG erforderlichen Vertrag mit der Findata Holding Ltd, London, eingetragen beim Companies House unter Nr. 9706217, als derjenigen Person, von der die Sacheinlage erworben wird, abzuschließen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung zu ändern.

Begründung: Unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre wird die Gesellschaft durch die Kapitalerhöhung in die Lage versetzt, eine aktiveres Geschäftstrategie zu verfolgen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 15 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz notwendig. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 10. August 2015 zu beziehen. Er muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 24. August 2015 unter untenstehender Adresse zugehen.

Verfahren für die Stimmabgabe

Die Ausübung des Stimmrechts kann selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere ihnen nach § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 AktG der Textform (hierzu kann beispielsweise der vorgesehene Platz auf der Eintrittskarte genutzt werden). Der Nachweis einer Bevollmächtigung kann entweder durch den Bevollmächtigten am Tag der Hauptversammlung nachgewiesen werden oder vorab der Gesellschaft zugesandt werden. Die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung kann auch elektronisch erfolgen, indem das unter <http://omiris.de/8.html> bereitgestellte Formular per eMail an hv@omiris.de übermittelt wird. Nähere Informationen zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen sowie Vollmachtsformulare zum Download finden sich unter <http://omiris.de/8.html> oder können auf Verlangen zugesandt werden.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen und Institutionen können im Rahmen der für sie bestehenden aktiengesetzlichen Sonderregelung (§135 AktG) eigene Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Rechte der Aktionäre

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können gemäß §122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 zugegangen sein.

Jeder Aktionär hat das Recht, in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu stellen und Wahlvorschläge zu machen (§§126 Abs.1, 127 AktG). Wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge im Vorfeld übermittelt werden, haben sie an die unten genannte Anschrift zu erfolgen. Bei Eingang bis spätestens 17. August 2015 werden sie den Aktionären im Internet unter <http://omiris.de/8.html> zugänglich gemacht.

Gemäß §131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Adresse und Internetseite der Gesellschaft

Sämtliche Anfragen, Anträge, Anmeldungen und Nachweisübermittlungen sind an folgende Adresse zu richten:

Omiris AG, Innere Wiener Straße 14, 81667 München,
Tel. 089 / 5457 8550, Fax: 089 / 5457 8551, eMail: hv@omiris.de.

Die Internetseite, über die die Informationen nach § 124a AktG zugänglich sind, lautet <http://omiris.de/8.html>. Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen und weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach §122 Abs. 2, §126 Abs. 1, §§127, 131 Abs.1 AktG stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://omiris.de/8.html> zur Verfügung. Dort werden nach der Hauptversammlung auch die festgestellten Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Weitere Angaben

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 703.617,00 und ist eingeteilt in 703.617 auf den Inhaber lautende Stückaktien, dies entspricht 703.617 Stimmrechten.

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Satzung werden Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 und Abs. 2 AktG ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

München, im Juli 2015

Der Vorstand

Mitteilung gemäß § 125 Abs. 1 AktG

Thomas Höder ist Aufsichtsratsvorsitzender der Black Box Capital AG, München. Andreas Geisler und Jochen Scharr sind nicht Mitglieder weiterer Aufsichtsräte oder Kontrollgremien.